Finanzamt Treptow-Köpenick 12555 Berlin Seelenbinderstr. 99 Telefon (030) 9024-12700 Telefax (030)90 2412-900 TT.MM.JJ

FA TrKö,Seelenb.str.99, 12555 Bln XXXXXXXXX TT.MM.JJJJ

IdNr. XX XXX XXX XXX

[Herrn / Frau]
[Vorname]

Steuernummer XX/XXX/XXXXX

[Nachname]
[Adresse] [Hausnummer]

Berliner Sparkasse IBAN XXXX XXXX XXXX XXXX XXX BIC XXXXXXXXXX

[Postleitzahl] [Stadt]

IBAN XXXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX

BIC XXXXXXXXXX

Gläubiger-ID XXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Bescheid über Zinsen zur Einkommensteuer für JJJJ Die Zinsfestsetzung wird nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO nachgeholt.

Seite 1

Stichtag: TT.MM.JJJJ Zinsen

Zeitraum: JJJJ

Festgesetzt werden XX,XX

Abzurechnen sind XX,XX
Bereits getilgt XX,XX
Unterschied XX,XX
Ausgleich durch Verrechnung XX,XX
Noch zu zahlen/Restguthaben XX,XX

Berechnung der Zinsen

Zu verzinsen

Bisher vor dem TT.MM.JJJJ abgerechnete Zinsen als Ausgangsbetrag für die Anpassung der Zinsfestsetzung an die gesetzliche Neuregelung

XX,XX €

Unterschiedsbetrag mit Zinslaufbeginn TT.MM.JJ:

-XX,XX €

(Fortsetzung siehe Rückseite)



| XX,XX € Unterschiedsbetrag zu Ih<br>-XX,XX € (Abrundung gem. § 238 Ab |                            |                        |
|---|----------------------------|------------------------|
| XX,XX € vom TT.MM.JJ bis TT.MM.J                                      |                            | €                      |
| ( 180 Zinstage zu 1,80 % pro Jahr - § 238 Ab                          | s. 1a AO )                 |                        |
|   |                            |                        |
| Summe Berechnung Zinsen   | -XX,XX                     |                        |
| >-  |                            | <                      |
| Festsetzung der Zinsen  |                            |                        |
| Ausgangsbetrag  | XX,XX                      | €                      |
| Summe neu berechnete Zinsen   | -XX,XX                     |                        |
| <br>Summe festzusetzende Zinsen                                       |                            | –<br>€                 |
| >-  | ·                          | <                      |
| Festzusetzende Zinsen gemäß § 239 Abs. 2 AO                           |                            | XX,XX €                |
|   | ====<br>(Fortsetzung siehe | ========<br>Rückseite) |



# Erläuterungen

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) wurden die gesetzlichen Regelungen zur sogenannten Vollverzinsung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 angepasst.

Die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzte Zinsfestsetzung wird hiermit nachgeholt.

Die Zinsen werden gemäß § 233a AO festgesetzt. Gemäß § 239 Absatz 2 AO sind die Zinsen auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 Absatz 2 AO).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Zinsen ist der Rechtsbehelf des Einspruchs gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist.

In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Brief zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### A. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe Vorderseite). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie Steuer entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf volle fünfzig EUR abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür weitere Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei rechtzeitig erteiltem SEPA-Lastschriftmandat am Fälligkeitstag.

#### B. Verwendung von Guthaben

Guthaben werden Ihnen zurückgezahlt.

Werden bei Abrechnung (siehe Vorderseite) Beträge auf Forderungen umgebucht, für die Sie zwischenzeitlich Zahlungen geleistet haben, so setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit dem Finanzamt in Verbindung.

#### C. Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz" oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.